

Schulderlasse können steuerlich teuer sein

Augen auf vor den möglichen Steuerkonsequenzen

*Sascha Wohlgemuth**
VISCHER Anwälte und Notare

Stellen Sie sich vor, Sie nehmen zusammen mit vier Partnern bei einer Bank ein Hypothekendarlehen auf, um eine lukrative Investition zu finanzieren. Aufgrund von widrigen Umständen und der schlechten wirtschaftlichen Lage schlägt ihr Projekt aber fehl. Die Liegenschaft wurde verwertet, Ihre Partner sind nicht mehr auffindbar und die Bank konfrontiert Sie mit einer Restschuld von CHF 2 Mio., für die Sie als Solidarschuldner gerade stehen müssen. Weder Ihr Einkommen noch Ihr Vermögen reichen aus, diesen Betrag zu bezahlen. Die Bank hat ein Einsehen und unterbreitet Ihnen in der Folge diesen Lösungsvorschlag: Sie zahlen an die Bank

CHF 100 000 verteilt über die nächsten vier Jahre und die Restschuld von CHF 1 900 000 wird Ihnen erlassen. Sie glauben, Ihr wirtschaftliches Fortkommen sei nun gesichert. Nach Ablauf des vierten Jahres erhalten Sie aber plötzlich die Veranlagung Ihrer Steuerverwaltung mit der Aufforderung, CHF 720 000 an Bundes- und Staatssteuern nachzuzahlen (ungefähre Summe, massgebend für Basel-Stadt). Mit Schrecken müssen Sie feststellen, dass die Steuerverwaltung den Schulderrlass in der Höhe von CHF 1 900 000 als Einkommen betrachtet.

Die schweizerischen Steuergesetze enthalten keine Definition des steuerbaren Einkommens. In der Regel gelten sämtliche wiederkehrenden und

einmaligen Einkünfte als steuerbar. Dieser Grundsatz wird jedoch nicht konsequent angewendet. Vermögenszufluss infolge Erbschaft, Vermächtnis und Schenkungen unterliegt nicht der Einkommenssteuer und Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei. Wie ein Schulderrlass steuerrechtlich zu behandeln ist, ist in der Literatur und Rechtsprechung kontrovers. Die einen sind der Meinung, dass die durch Erlass von privaten Schulden entstehende Vermögensvermehrung als privater und damit steuerfreier Kapitalgewinn zu behandeln sei, welcher allenfalls der Schenkungssteuer unterliegt. Andere sehen im Schulderrlass eine Lastenverminderung, was zu einem Wertzuwachsgeinn führt, den es zu versteuern gilt. Die Steuer-

rekurskommission des Kantons Zürich hat mit Urteil vom 27. Februar 2007 entschieden, dass der Erlass von Forderungen gegenüber dem Geschäftsvermögen vollumfänglich dem Einkommen/Ertrag zuzurechnen sei, der Forderungserlass gegenüber dem Privatvermögen jedoch nur soweit steuerbar sei, als die Forderung (noch) werthaltig sei. Demgemäss bildet nur ein tatsächlich zugeflossener Vorteil steuerbares Einkommen. Dieser Vorteil bemisst sich nach dem objektiven Wert der erlassenen Forderung im Zeitpunkt des Verzichts und nicht nach der nominellen Höhe der Schuld. Das Bundesgericht musste sich bislang nicht zu dieser Frage äussern. Mit Urteil vom 13. August 2008 hat es zwar bestätigt, dass ein Schulderrlass gegenüber dem Privat-

vermögen Einkommen darstellt, da die Vorinstanz aber den Forderungsverzicht nur insoweit berücksichtigte, als er werthaltig war, musste diese Frage nicht entschieden werden.

Dem Urteil der Steuerrekurskommission des Kantons Zürich ist zuzustimmen. Es bleibt zu hoffen, dass auch die anderen Kantone dieser vernünftigen Lösung folgen werden. Unabhängig davon gilt: Bei einem Schulderrlass sollte immer auch an die steuerlichen Folgen gedacht werden.

** Sascha Wohlgemuth, Advokat, ist Mitglied des Steuerteams bei VISCHER Anwälte und Notare*